

## Sitzungsvorlage

Gremium: Verwaltungs- und Finanzausschuss  
 Am: 14.07.2022

### Betreff:

Eigenbetrieb Stadtentwässerung Kornwestheim: Änderung der Betriebsatzung

### Anlage(n):

Mitzeichnung

Anlage 1: Satzung zur Änderung der Betriebsatzung des Eigenbetriebs  
 Stadtentwässerung Kornwestheim

### Beschlussvorschlag:

Der Satzung zur Änderung der Betriebsatzung des Eigenbetriebs Stadtentwässerung wird zugestimmt.

### Beratungsfolge:

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungsdatum	Beschluss
Verwaltungs- und Finanzausschuss	Vorberatung	öffentlich	14.07.2022	
Gemeinderat	Beschlussfassung	öffentlich	19.07.2022	

### Haushaltsrechtliche Deckung

Finanzielle Auswirkungen:

Entfällt

Deckungsvorschlag:

Entfällt

## **Sachdarstellung und Begründung:**

### **I. Betriebsleitung**

Der Eigenbetrieb Stadtentwässerung Kornwestheim wird gemäß § 8 Abs. 1 der Betriebssatzung von einer Betriebsleitung geleitet. Diese besteht nach der derzeit gültigen Satzung aus dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin und dem Fachbereichsleiter / der Fachbereichsleiterin für Tiefbau und Grünflächen.

Bis zum 09.03.2020 waren Herr Bürgermeister Daniel Güthler und Herr Dirk Maisenhölder (Fachbereichsleiter für Tiefbau und Grünflächen) zur Betriebsleitung des Eigenbetriebs bestellt. In der Gemeinderatssitzung am 05.03.2020 wurde Herr Bürgermeister Daniel Güthler zum Ersten Bürgermeister gewählt. Seit 10.03.2020 ist Herr Erster Bürgermeister Daniel Güthler als Betriebsleiter tätig.

Die Intention des § 8 Abs. 1 der Betriebssatzung war, dass der Dezernent / die Dezernentin, bei dem / der der Fachbereich für Tiefbau und Grünflächen angesiedelt ist, zusammen mit dem Fachbereichsleiter / der Fachbereichsleiterin für Tiefbau und Grünflächen die Betriebsleitung innehat. Bis zu seiner Wahl hatte Herr Bürgermeister Güthler dieses Amt inne. Nach seiner Wahl hat Herr Erster Bürgermeister Güthler als Leiter des Dezernats 3, bei dem auch der Fachbereich für Tiefbau und Grünflächen angesiedelt ist, die Aufgaben der Betriebsleitung übernommen.

Da Herr Erster Bürgermeister Güthler nicht mehr das Amt des Bürgermeisters besetzt, widerspricht dies § 8 Abs. 1 der Betriebssatzung und die bisherige Regelung bedarf einer Anpassung. Zukünftig soll die Betriebsleitung deshalb aus dem Dezernenten / der Dezernentin, bei dem / der der Fachbereich für Tiefbau und Grünflächen angesiedelt ist, und dem Fachbereichsleiter / der Fachbereichsleiterin für Tiefbau und Grünflächen bestehen.

### **II. Eigenbetriebsrecht**

Bislang bestand bei der Wirtschaftsführung und dem Rechnungswesen bei den Beteiligungen nach § 12 Abs. 1 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) die Wahlmöglichkeit zwischen der Anwendung der Eigenbetriebsverordnung (alt) oder der Kommunalen Doppik. Das Rechnungswesen erfolgt bei den Beteiligungsunternehmen der Stadt Kornwestheim nach der bisherigen Eigenbetriebsverordnung.

Nach der Änderung des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) mit Beschluss vom 17.06.2020 wurde diese Wahlmöglichkeit konkretisiert und es wurden die Eigenbetriebsverordnung-HGB – EigBVO-HGB und die Eigenbetriebsverordnung-Doppik – EigBVO-Doppik erlassen. Das bisherige Rechnungssystem wurde bei den Beteiligungen der Stadt Kornwestheim beibehalten und die Umstellung erfolgte deshalb auf die Eigenbetriebsverordnung-HGB. Die Betriebssatzung ist nun bei Gelegenheit zu ergänzen, die Erstellung einer Eröffnungsbilanz ist nicht erforderlich. Nach der neuen Eigenbetriebsverordnung – HGB ist im Wirtschaftsplan neben dem Erfolgsplan künftig ein Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm zu erstellen. Dieser ersetzt den bisherigen Vermögensplan. Des Weiteren wurden die Begriffe Jahresgewinn und -verlust durch die Begriffe Jahresüberschuss und –fehlbetrag ersetzt.

In der Betriebssatzung ist nun das gewählte Rechnungswesen aufzunehmen und in den einzelnen Paragraphen sind der Vermögensplan durch den Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm und die Bezeichnungen Jahresgewinn durch Jahresüberschuss und Jahresverlust durch Jahresfehlbetrag zu ersetzen. Nach dem neuen Eigenbetriebsgesetz bedürfen Verpflichtungserklärungen statt der bisherigen handschriftlichen Unterzeichnung nun der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbarer Signatur versehen sein.

Die Änderungen sind in der als Anlage beigelegten Satzung fettgedruckt hervorgehoben.